

Satzung

des Westerwaldkreises für die Kreismusikschule vom 07.08.1990

Auf Grund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), hat der Kreistag in der Sitzung am 01.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Rechtstellung

(1) Die Musikschule ist eine von dem Westerwaldkreis getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie wird ohne die Absicht einer Gewinnerzielung betrieben. Sie ist gegliedert in Musikschulbezirke. Die Einteilung der Musikschulbezirke erfolgt durch die Kreisverwaltung im Benehmen mit den Verbandsgemeinden.

(2) Die Musikschule ist eine öffentliche Anstalt des Westerwaldkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für deren Benutzung gem. § 7 Kommunalabgabengesetz Gebühren erhoben werden.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient der praktischen Musikpflege, Förderung der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung außerhalb der allgemein bildenden Schulen. Sie will breiten Schichten der Bevölkerung die Musik als Kunst nahe bringen und sie zum Musizieren und Hören von Musik anleiten. Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Hörerschaft für musikalische Veranstaltungen sowie besondere Begabtenförderung in der Vorbereitung auf ein Musikstudium sind die Ziele des Unterrichts der Musikschule.

§ 3 Leitung der Musikschule, Lehrkräfte

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte richten sich nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) in seiner jeweiligen Fassung bzw. den diesen ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen.

(4) Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen, gelten die Richtlinien der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht unter den BAT fallenden Musikschullehrer (Musikschullehrer-Richtlinien der VKA) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4 Teilnehmer

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrerveranstaltungen der Musikschule richten sich nach der Schulordnung.

§ 5 Elternvertretung

- (1) An der Kreismusikschule wird ein aus der Mitte der Eltern der Kinder und Jugendlichen zu wählender Elternbeirat gebildet.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der Kreismusikschule und ihrer Eltern. Er hat die Aufgabe, die Unterrichtsarbeit der Kreismusikschule zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Kreismusikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist der Elternbeirat zu informieren.
- (3) Das Nähere über den Elternbeirat, insbesondere über die Wahl, die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Durchführung der Sitzungen, regelt die vom Kreisausschuss zu beschließende Ordnung für den Elternbeirat der Kreismusikschule.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kreismusikschule.
- (2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes- und des Landesgesetzes zur Ausführung der VwGO in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1981 außer Kraft.

Montabaur, den 07.08.1990

Kreisverwaltung
des Westerwald-
kreises

gez.

(Peter Paul Weinert)
Landrat